

Zeitschrift: Frick - Gestern und Heute
Herausgeber: Arbeitskreis Dorfgeschichte der Gemeinde Frick
Band: 11 (2010)

Artikel: Blutgerichtsbarkeit und Scharfrichter in der Landschaft Fricktal
Autor: Hüsser, Linus
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-954981>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Blutgerichtsbarkeit und Scharfrichter in der Landschaft Fricktal

Galgen und Scharfrichter in der Herrschaft Rheinfelden
Der Galgen der Herrschaft Rheinfelden stand, so in zahlreichen Beiträgen zur Lokal- und Regionalgeschichte nachzulesen, bei Rheinfelden. 1577 errichteten Stadt und Herrschaft Rheinfelden¹ gemeinsam einen Galgen.²

Galgen auf dem Rheinfelder Flurplan von 1772. Die Richtstätte lag südöstlich der heutigen Kohlplatzkreuzung (Fricktaler Museum).

Der Richtplatz befand sich südöstlich der heutigen Kohlplatzkreuzung. Im Wald hinter dem Sportplatz Schiffacker erinnert der Hochgerichtsweg an die einstige Richtstätte. Ein weiterer Galgen, derjenige der Landschaft Rheintal, stand auf der rechten Rheinseite

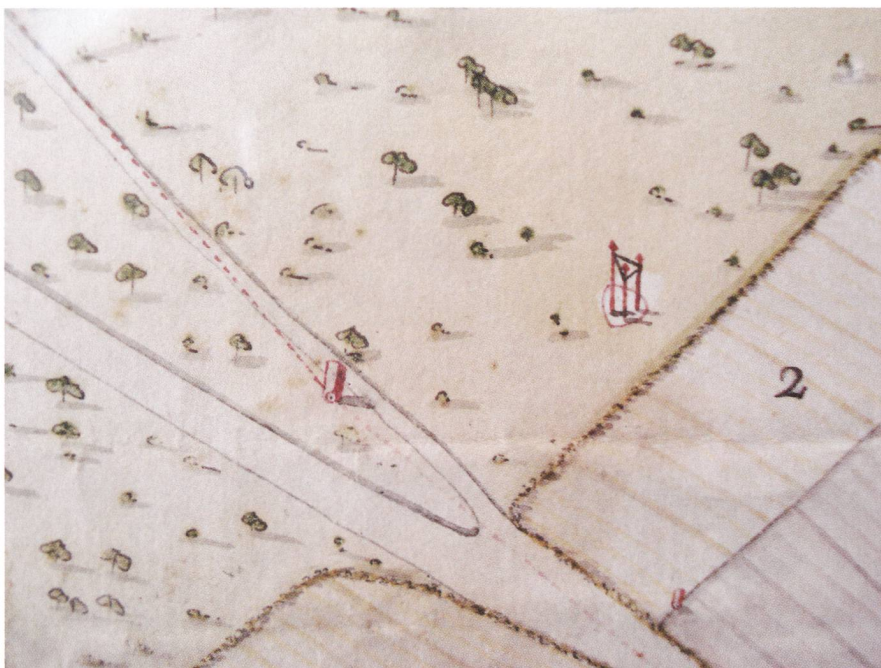
westlich des Brückenkopfs. Beide Richtstätten sind auf einer etwa 300 Jahre alten, im Fricktaler Museum hängenden Ansicht des Rheinfelder Banns und seiner Umgebung festgehalten. Wie wir noch sehen werden, besass auch die Obervogtei Fricktal einen eigenen Galgen. In der Herrschaft Rheinfelden gab es folglich mehrere Richtstätten.

Der Scharfrichter der Stadt Rheinfelden war auch für die Herrschaften Wehr und Rheinfelden zuständig. Dies belegt der 1576 abgeschlossene Anstellungsvertrag, die Bestallung, zwischen der Stadt und Scharfrichter Balthasar Gendtnr aus dem württembergischen Götzingen. Als Wasenmeister (Abdecker) war er zudem für die Beseitigung von Tierkadavern zuständig. Über seine Entlohnung hält die Bestallung u.a. fest:

Wan er ein verurtheilte Person in der Stat oder der Herrschaft Reinthal richtet, gibt man ime dafür drey Pfund, für Strick vnd Hendschuch [Handschuhe] fünf Schilling, vnd für das Mal [Mahl], er habe gleich vil oder wenig Personen bei ime, ein Gulden, jedoch, so er im Frickthal oder in die Grafschaft Wehr gebracht, sol ime alle Tag für die Zerung ein Gulden vnd der Lon, wie obset, geben werden.³

Die Henker galten als «unehrliche» Personen. Oft war, wie in Rheinfelden, das Scharfrichteramt mit demjenigen des ebenfalls «unehrlichen» Wasenmeisters verbunden. Das Volk begegnete ihnen einerseits mit Ehrfurcht, andererseits mit Abscheu und Verachtung. Die Henker waren Aussenseiter und standen auf der untersten sozialen Stufe. Die Ehrlosigkeit war ansteckend: Wer einen Henker berührte, wurde ebenfalls ehrlos.

In der erwähnten Bestallung von 1576 kommt diese Ächtung deutlich zum Ausdruck. Der Vertrag be-



schränkte den gesellschaftlichen Kontakt des Scharfrichters und seiner Angehörigen, und in ihrem Haus durften die Gendtners lediglich Familienangehörige oder Personen aus anderen Henkersfamilien beherbergen. Untersagt war dem Scharfrichter, *zwischen Priester, Edle vnd andere erbare Leuth zu sitzen, oder vnder sich zu mischen, es seye in der Stat, vnder den Thoren, in den Porten, Stüblinen oder Würthsheüßern in Zechen, sonder sie zu weichen, auch niemanden aus der Burgerschaft zu ime zu Gast zu laden noch zu yemanden zu Gastmölern zu gehen.*

So dan keinem, er seye gleich hoch oder nider Stands, vnangeklopft oder Geheis ins Hauss zu gon, sonder, wa er zu schafften, vor der Thür zu warten. [...]

Niemanden, so nit seins Geschlechts vnd Stands, zu beherbergen.

Item, er, sein Weib oder Gesind sollen am Marckt von niemandes nichts, so sie nit kaufft, handeln, begreifen oder die Leüt müegen.

Die soziale Ausgrenzung der Henkersfamilien zeigte sich in Rheinfelden auch in der Wohnlage: Das städtische Scharfrichterhaus stand in der Fröschweid, einer topografisch niedrig gelegenen Gasse ohne Durchgangsverkehr in der Nordwestecke der Altstadt.

Trotz der traditionellen Ächtung durch die Gesellschaft konnte sich ein Scharfrichter mit seiner Persönlichkeit und seinem Auftreten durchaus Achtung verschaffen. So rühmt ein Eintrag im Rheinfelder Sterberegister den 1747 im Alter von 64 Jahren verstorbenen Johann Jakob Mengis als frommen und wohlthätigen Menschen. Bei Gottesdiensten sei er in der Kirche stets der Erste und der Letzte gewesen.

Viele Scharfrichter wirkten, oft im Verborgenen, als Mediziner und Zauberer. Henker besaßen aufgrund

der von ihnen ausgeführten Folterungen und der nachträglichen Pflege der Gefolterten (Glieder einrenken, Wunden versorgen usw.), aber auch durch das Vollziehen von Körperstrafen mehr anatomische Kenntnisse als der grösste Teil der Bevölkerung. Zudem hatten sie Zugriff auf Hinrichtungsinstrumente (Galgenstrick, Galgenholz u.a.) und gelangten in den Besitz von Kleidern und Körperteilen der Exekutierten. Knochen, Fett, Haare und andere Teile des menschlichen Körpers fanden Verwendung bei magischen Ritualen oder bei der Herstellung von Pülverchen und Salben. So fanden manche Henker auf dem Gebiet der von abergläubischem Gedankengut durchtränkten Volksmedizin einen Zusatzverdienst. Dass Angehörige der aus Eberach bei Heidelberg stammenden, seit 1582 in Rheinfelden ansässigen Scharfrichterfamilie Mengis hier keine Ausnahme machten, belegen mehrere Sagen aus dem Baselbiet.⁴

Die Blutgerichtsbarkeit des Fricktals

Die Landschaften der Herrschaft Rheinfelden übten im Namen des habsburgischen Landesherrn die Blutgerichtsbarkeit aus.⁵ Eine beschuldigte Person wurde zuerst im Auftrag des Oberamtes der Herrschaft Rheinfelden von sieben «Zeugen» verhört, wenn nötig unter Folter. War sie schuldig, kam es zur Verhandlung vor dem Malefizgericht (vom lat. maleficium = Übeltat, Verbrechen). Den Vorsitz führte der zuständige Obervogt. Das Gericht bestand aus 24 «Urteilssprechern», die ebenfalls aus der betreffenden Landschaft stammten. Die Verhandlung lief nach einer vorgegebenen Ordnung ab. Dabei hatte das Gericht das von den sieben Zeugen ausgesprochene Urteil zu bestätigen.

▶▶

Welche Bedeutung dem landschaftlichen Malefizgericht im 18. Jahrhundert noch zukam, ist wegen der spärlich vorhandenen Quellen schwierig zu beurteilen. So ist auch nicht klar, welches Gericht das nachfolgend beschriebene Todesurteil ausgesprochen hat.

Am 26. Juli 1730 vollstreckte der Rheinfelder Scharfrichter Johann Jakob Mengis in der Landschaft Fricktal das Todesurteil an Elisabeth Breithenmoser. Ihre auf dem Gebiet der Obervogtei Fricktal begangene Straftat ist nicht überliefert. Vor ihrer Hinrichtung war sie vom 25. Mai bis 24. Juli 1730 zusammen mit Bernhard Berger, möglicherweise ihrem Mann, in Rheinfelden inhaftiert gewesen. Während dieser Zeit wurden sie mehrmals vom Rheinfelder Chirurgen Josef Caspar Metzger behandelt. Im Mai erhielt Berger ein *Bruch Bandt* und nicht näher bezeichnete Medikamente, und der Breithenmoserin musste Metzger die Nase verbinden. Mitte

11

Die Nacht vom 25. auf den 26. Juli verbrachte Elisabeth Breithenmoser im oberhalb des «Adlers» gelegenen

Spitals zu Frick. Möglicherweise versammelte sich an einem dieser Tage in Frick das Malefizgericht, das über die Angeklagte das Todesurteil verhängte. Das Schicksal Bergers ist nicht bekannt. Über die Exekution der Breithenmoserin berichtet lediglich eine Kostenaufstellung an das Oberamt in Rheinfelden mit der Bitte, zwei Drittel der 9 Gulden und 57 Kreuzer zu übernehmen (vgl. Abb.). Die vom Fricker Löwenwirt Ignatius Scherenberg unterschriebene Rechnung lautet:⁸

<i>Wass eine gnädige Herrschafft bey der Execution verzehrt haben</i>	
<i>Den 25. July zu Nacht, undt den 26. dito zu Mittag sambt Bedienten undt Pferdt zusamben verzehrt</i>	7 fl 43 xr 2 d
<i>Item die Wächter wie sye den Mensch gebracht haben, verzehrt</i>	26 xr 4 d
<i>Item für Lichter in den Spithel vor die Wächter</i>	10 xr
<i>Item het die Gefangene verzehrt</i>	17 xr
<i>Item het der Scharfffrichter sambt seinem Sohn undt S.V: zwey Pferdt verzehrt</i>	1 fl 20 xr
	9 fl 57 xr

Die Hinrichtung fand wohl auf dem Richtplatz der Landschaft Fricktal zwischen Frick und Hornussen statt. Diese lag auf einer im Hornusser Bann gelegenen Anhöhe südöstlich des heutigen Autobahnzubringers. Auf der gegen Ende des 19. Jahrhunderts vom Aarauer Kantonsschullehrer Johann Jakob Bähler erstellten

Flurnamenliste der Gemeinde Hornussen finden sich die Bezeichnungen *Galgenhübel* und *Galgenrain*, und noch im letzten Jahrhundert erinnerte der Flurname Galgen an die einstige Richtstätte, die mit der in einer Schuldverschreibung von 1620 genannten Örtlichkeit *bim Hochgericht* identisch sein dürfte.⁹ Seit dem Zweiten Weltkrieg steht auf der Galgenflur ein Bunker. Der von Fridolin Garnie 1772 erstellte Hornusser Flurplan überliefert keinen Galgen.¹⁰ Dies erstaunt, da die vergleichbaren Pläne von Laufenburg, Rheinfelden und Wegenstetten, die beiden letzteren ebenfalls von Garnie gezeichnet, die Hochgerichte aufführen. Da der Fricktaler Galgen damals verfault und der Richtplatz möglicherweise lange Zeit nicht mehr benutzt worden war, verzichtete Garnie wohl auf einen Eintrag im Flurplan.

Der Galgenbau von 1773

Am 19. September 1773 versammelten sich die Vögte und 15 Zimmerleute der Landschaft Fricktal auf dem Richtplatz zwischen Hornussen und Frick.¹¹ Gerufen hatte sie Obervogt Joseph Leimgruber aus Herznach. Es galt, das alte *Hochgericht*, das *im Boden zusammengefault und fast gänzlich zerfallen* war, zu erneuern. Die Errichtung des Galgens war manchem Anwesenden nicht ganz geheuer. Noch immer galt das Tabu des Galgens: Viele glaubten, durch das Berühren eines Galgens «unehrlich» und folglich von der Gesellschaft gemieden zu werden. Nur der Henker dürfe, da aufgrund seines Amtes bereits unehrlich, einen Galgen berühren. Obervogt Leimgruber beruhigte Vögte und Handwerker und versicherte, dass der Bau des Galgens auf obrigkeitlichen Befehl hin geschehe und nichts Verwerfliches sei und dass den Beteiligten sowie deren Angehörigen



Die Galgenflur zwischen Frick und Hornussen. Auf dem Platz der einstigen Richtstätte steht heute ein durch Gebüsch verdeckter Bunker (Bildmitte).

und Nachkommen nichts Nachteiliges passieren werde. Hierauf *haben alle Zimmersleut gesamter Hand die Arbeit ergriffen, fertig gemacht und das Hochgericht aufgestellt*. Anschliessend dürfte es, wie es andernorts Brauch war, ein Fest gegeben haben.

Der innerhalb von zwei Tagen errichtete Galgen bestand wahrscheinlich aus mindestens zwei senkrecht im Boden verankerten Holzbalken, die oben mit einem waagrecht liegenden verbunden waren. Ob der Richtplatz mit Steinen belegt und mit einer Mauer umgeben war, ist nicht bekannt.

Anfang November 1773 bemerkte Obervogt Leimgruber in einem Brief an die vorderösterreichische Regierung in Freiburg: [...] *das eichene Holz am neuen Werk ist nun ein merkliches stärker, dicker, auch höher als am alten, mithin wohl 80 od. mehr Jahre alten Galgen*. Im Schreiben bat Leimgruber die Regierung um die Übernahme der Hälfte der Ausgaben für den Galgenbau. Die andere Hälfte hatte gemäss altem Gewohnheitsrecht die Landschaft Fricktal zu tragen. Die Gesamtkosten von 67 Gulden und 36 Kreuzern setzten sich wie folgt zusammen:

An Hornussen für die Eichen und an die Zimmerleute für das Fällen der Bäume und Bearbeiten des Holzes:	13 fl
Diäten für zwei Tage an Oberamtmann und Landschreiber der Herrschaft Rheinfelden:	12 fl
Für Pferd, Trinkgeld und «Chaise»:	8 fl
Verpflegung Vögte, Zimmerleute und vier Tagelöhner:	34 fl 36 xr

Über die Errichtung des alten, verfaulten Galgens erzählte man 1773, dass vor etwa acht Jahren ein *sehr alter Mann*, Heinrich Schmid von Wittnau, gestorben sei, der als junger Müllerssohn zusammen mit allen Müllern der Obervogtei und anderen Handwerkern beim Galgenbau mitgeholfen habe. Die Verpflichtung aller in der Landschaft Fricktal ansässigen Müller zum Galgenbau lässt sich erklären:

Wie Henker und Abdecker gehörten lange Zeit auch die Müller zu den unehrlichen, verfehmten Personen. So verwundert es nicht, wenn wir in der Fricktaler Sagenwelt betrügerische und habgierige Müller antreffen, die nach

ihrem Tode als Geister für ihre begangenen Freveltaten büssen. Betrügereien¹² und dunkle Geschäftspraktiken, die man den Müllern nachsagte, mögen zu ihrem negativen gesellschaftlichen Ansehen beigetragen haben. Kam hinzu, dass viele Mühlen am Rande oder abseits der Dörfer lagen und die Müllersleute somit nicht der vollen sozialen Kontrolle der Dorfbevölkerung unterstanden. Im Gegensatz zu anderen Gewerbetreibenden erhielten die Müller im Deutschen Reich spät, nämlich erst 1577 das Recht, Zünfte zu bilden, und bis in die Zeit um 1700 mussten sie bei der Errichtung der Galgen helfen – Nachwirkungen ihrer einstigen niederen gesellschaftlichen Stellung.¹³ Beim Fricktaler Galgenbau von 1773 bot der Obervogt keine Müller mehr auf, sondern die Zimmermänner der Landschaft. Damit folgte er der 1532 erlassenen «Peinliche Gerichtsordnung» Kaiser Karls V., der Carolina: *Item nach dem an vil Orten inn den peinlichen Gerichten Gewonheyt ist, so man eynen newen Galgen machen, oder eynen alten bessern will, dass alle Zimmerleut die inn dem selben peinlichen Gericht wonen, darzu helffen müssen [...]*.¹⁴ Mit dem Aufgebot vieler Berufsleute suchte die Obrigkeit die Ehre der einzelnen Handwerker beim Bau der unehrlichen Stätte zu schützen. So erstellten 1720 in Frankfurt am Main 1'328 Handwerker während fünf Tagen eine neue Richtstätte, dies unter den Augen von vielen Tausend Zuschauern. Die Galgenbauten im Fricktal liefen nach demselben Muster ab, freilich in einem bescheideneren Rahmen.

Ein Galgen auf der Gruhalde?

Vermutlich stand im Mittelalter auch auf der Anhöhe Gruhalde zwischen Gipf und dem Fricker Bahnhof ein Galgen. Das zu Beginn des 16. Jahrhunderts verfasste

Farnsburger Urbar nennt zwei *jucharten zuo Galgen under der Halden zwischen Martin Fricker und der Landstrass*. Aus dem Jahre 1605 wird die Flurbezeichnung *zue Galgen uff der Halden* überliefert. 1771 heisst es *zur Galgen auf der Halden oder auff Leimb genannt*. Und die heute nicht mehr gebräuchliche Bezeichnung Büttelgass für einen Weg an der Gruhalde soll vom Gerichtsdienner, früher Büttel genannt, herkommen. Gemäss Pfarrer Anton Egloff weisen diese Flurnamen auf die Richtstätte des alten Homberger Amtes bzw. der Landschaft Fricktal hin.¹⁵

Der mutmassliche
Galgenplatz auf der
Gruhalde.



▷▷ Die 1970 abgebrochene Liegenschaft Hollinger an der Schulstrasse, Geburtshaus des Scharfrichters Theodor Mengis (1839–1918).

Zweifellos wäre der Bühl der Gruhalde ein geeigneter Galgenstandort gewesen, ist er doch vom Fricker Talkessel und von allen in diesen mündenden Strassen aus sichtbar. Ein Galgen war nicht nur Hinrichtungsinstrument, sondern auch Symbol der Herrschaft, der Blutgerichtsbarkeit, und diente der Abschreckung. Galgen standen daher oft an Herrschaftsgrenzen und an einem für Durchreisende gut sichtbaren Ort. Der Flurname Galgen muss jedoch nicht zwingend einer alten Richtstätte entspringen. Die Fluren Galgenstich in Münchwilen und Galgen in Magden etwa können nicht mit einem Hochgericht in Verbindung gebracht werden.¹⁶

Tatsache ist, dass zur mittelalterlichen Grafschaft ein Galgen gehörte, da die Grafen die hohe Gerichtsbarkeit ausübten. Folglich besass auch die Grafschaft Homberg ein Hochgericht, das womöglich nicht mit demjenigen zwischen Frick und Hornussen identisch war. Hornussen gehörte zum Säckinger «Klosterstaat», in welchem seit 1173 die Habsburger als Kastvögte die Blutgerichtsbarkeit inne hatten. Das Dorf lag ausserhalb des Einflussbereichs der Homberger Grafen, ja trat noch im 14. und 15. Jahrhundert als eigene Grafschaft oder als *Fryambt, genant Hornusker amb* auf.¹⁷ Es ist anzunehmen, dass Hornussen einst ein eigenes Hochgericht besass, das möglicherweise an der Grenze zur Grafschaft Homberg an einer von der Strasse her gut sichtbaren Örtlichkeit lag. Gegen Ende des Spätmittelalters, als das Dorf bereits Teil der Landschaft Fricktal war, wurde das Hornusser Hochgericht vermutlich anstelle des Galgens auf der Gruhalde zur Fricktaler Richtstätte.



Ein Scharfrichter von Frick?

Gelegentlich nennt die Literatur für die Mitte des 19. Jahrhunderts einen *Scharfrichter von Frick*.¹⁸ Dies erstaunt, besass doch die Gemeinde Frick nie einen eigenen Henker. Der angebliche Fricker Scharfrichter hiess Jakob Mengis (1807–1871). Der aus Rheinfelden stammende Mengis amtierte ab 1838 als letzter Henker des Kantons Basel-Stadt. Dabei hatte er Anrecht auf folgende Besoldungen:

Jährliches Wartegelt	50 Franken
Enthauptung	100 Franken
Brandmarkung	10 Franken
Staupbesen	
(Schlagen mit der Rute)	10–20 Franken
Prangerstellen	6 Franken

Die Basler Justiz übte damals grosse Zurückhaltung bei der Verhängung von Körperstrafen, sodass Jakob Men-

gis von 1838 bis 1849 lediglich vier Prangerstrafen ausführen und acht Mal den Staupbesen einsetzen musste. 1850 schaffte Basel das Scharfrichteramt ab und entliess Mengis.¹⁹

Der letzte Basler Henker lebte von 1838 bis 1841 mit seiner Frau Anna Maria Zahner in Frick.²⁰ Sein Vater, der in Rheinfelden wohnende Josef Mengis, vollstreckte im Aargau und in anderen Kantonen bis ins hohe Alter Todesurteile. So 1834 in Baden, wo der wegen Diebstahl und mehrfacher Brandstiftung mit Todesfolgen verurteilte Pfarrer Johann Peter Welti *den meisterhaft geführten Schwertstreich, welchen ihm der 68-jährige Scharfrichter Mengis von Rheinfelden mit sicherer Hand und ohne alle Affektation gab, empfing.*²¹

Auch Jakobs älterer Bruder Franz Josef Mengis (1801–1872) wirkte als Scharfrichter. 1849 enthauptete er auf der Burgmatt in Laufenburg mit einem *sicher geführten Schwertstreich* den wegen Mordes und anderer Verbrechen zum Tode verurteilten Sebastian Rebmann aus Kaisten.²² Dies war die letzte Hinrichtung im Fricktal. Derselbe Mengis köpfte 1854 in Lenzburg den Meistertdieb Bernhard Matter und vollzog damit die letzte öffentliche Hinrichtung im Aargau.²³

In Frick lebten Jakob Mengis und seine Frau in einer Mietwohnung im 1824 von Peter Hollinger erbauten Bauernhaus an der Schulstrasse (1970 abgebrochen). Hier erblickte Jakob Theodor Mengis am 20. November 1839 das Licht der Welt. Seine Paten waren Hausherr Peter Hollinger und Maria Anna Beck, geborene Zahner, aus Rheinfelden. Auch Theodor machte sich später als Scharfrichter einen Namen.

Mit welcher Arbeit Jakob in Frick sein Brot verdiente, ist ungewiss. Allein vom Scharfrichteramt in Basel konnte



er nicht leben. Als er dieses antrat, wohnte er bereits in Frick. Vielleicht war er, wie später in Rheinfelden, als Ziegler tätig. Sein Schwager Johannes Zahner war Pächter der städtischen Ziegelhütte in Rheinfelden. Mitte der 1840er Jahre übernahm der in seine Heimatstadt zurückgekehrte Jakob Mengis den Betrieb, den er 1850 von der Stadt erwarb. 1873 übernahm Sohn Theodor die Ziegelhütte. Da der Betrieb noch immer von Hand produzierte, konnte er gegen die grosse, teilweise mechanisierte Kon-

Scharfrichter Theodor Mengis von Rheinfelden (links; Postkarte um 1910, Fricktaler Museum).

kurrenz nicht mehr bestehen. 1882 ging Theodor Mengis Konkurs, die Ziegelei wurde versteigert.²⁴

Zwar hatte die neue Bundesverfassung von 1874 die Todesstrafe im zivilen Bereich abgeschafft, doch erlaubten fünf Jahre später die Stimmbürger durch eine Teilrevision der Bundesverfassung den Kantonen, sie wieder einzuführen. Theodor Mengis soll seit der Wiedereinführung der Todesstrafe bis 1915 alle Exekutionen in der Schweiz, ein halbes Dutzend, vollzogen haben.²⁵

Theodor Mengis richtete mit der Guillotine. Die imposante und schauerliche, vier Meter hohe Hinrichtungsmaschine steht heute im Historischen Museum Luzern. Auf einem der beiden rund 50 Kilogramm schweren Fallbeile ist Mengis' Name eingraviert. In Luzern führte er 1915 auch seine letzte Hinrichtung durch, unterstützt von seinem gleichnamigen Sohn.

Theodor Mengis, eine von der Statur her gesehen eindrückliche Gestalt, verstarb Ende Januar 1918 in Rheinfelden. [...] heute steht er selbst vor dem Richter. Er ruhe in Frieden, bemerkte die Neue Rheinfelder Zeitung in einer Kurzmeldung zum Tode des Scharfrichters.²⁷

Der letzte Henker aus dem Aargau war Theodor Mengis junior. Er war ebenso gross und kräftig wie sein Vater. Der 1881 geborene Rheinfelder lernte Bierbrauer und arbeitete später eine Zeit lang im Kanton Zürich bei den SBB. Als er sich 1924 für eine Hinrichtung im Kanton Uri bewarb und sein Name öffentlich wurde, sah er sich massiven Protesten ausgesetzt, und die Gewerkschaft der Bahnangestellten drohte gar mit Streik. Mengis verzichtete und überliess die Exekution einer anderen Person. Theodor Mengis starb 1958 ohne Nachkommen im Kanton Zürich.²⁸

Dr. Linus Hüsser

Anmerkungen

¹ Die Herrschaft Rheinfelden bestand aus den Landschaften (Obervogteien) Fricktal, Möhlinbach und Rheintal. Letztere lag nördlich von Rheinfelden. Die Obervogtei Fricktal umfasste die Vogteien Frick (Frick, Gipf, Oberfrick), Eiken (Eiken, Schupfart, Obermumpf, Münchwilen, Stein), Herznach (Herznach, Ueken, Oberzeihen), Hornussen, Unterzeihen, Wölflinswil (Wölflinswil, Oberhof) und Wittnau. Das herrschaftliche Oberamt hatte seinen Sitz in Rheinfelden. Die Stadt selbst gehörte nicht zur Herrschaft.

² Zum Scharfrichteramt und Galgen von Rheinfelden vgl. Burkart, Sebastian: Geschichte der Stadt Rheinfelden bis zu ihrer Vereinigung mit dem Kanton Aargau, Aarau 1909, S. 240–245.

³ Welte, Friedrich Emil: Das Stadtrecht von Rheinfelden, Aarau 1917, S. 324–328.

Alle Zitate dieses Beitrages folgen der heutigen Gross- und Kleinschreibung.

Ein Henker durfte einen Galgenstrick sowie die Handschuhe nur für eine Exekution gebrauchen. Darum erhielt er für jede Hinrichtung Geld für einen neuen Strick und neue Handschuhe.

⁴ Fricktalisch-Badische Vereinigung für Heimatkunde (Hg.): Tannhupper und Leelifotzel. Sagen der Nachbarn am Hochrhein: Fricktal, Rheintal, Dinkelberg, Wehratal, Hotzenwald und Albtal, Laufenburg 2008, S. 175–179.

⁵ Graf, Walter: Die Selbstverwaltung der fricktalischen Gemeinden im 18. Jahrhundert. Ein Beitrag zur innern Geschichte des absolutistischen Staates, in: Vom Jura zum Schwarzwald, 1964/65, S. 151ff.

⁶ Ebda; Staatsarchiv Aargau (StAAG) AA 6218/7 u. 6530/4.

⁷ StAAG AA 6203/3.

⁸ Ebda. fl = Gulden, xr = Kreuzer, d = Pfennig. Die Abkürzung fl steht für Florin. Der Florin war die erste, seit 1252 in Florenz geprägte Goldmünze des Mittelalters. Sie war das Vorbild des rheinischen Guldens. Florin ist zudem der französische Name für Gulden. Die Abkürzung d für Pfennig leitet sich ab vom Denar, lateinisch denarius.

- ⁹ Auskunft Franz Wülser, Zeihen; Gemeinde Hornussen (Hg.): Hornussen. Geschichte eines Fricktaler Dorfes, Hornussen 1991, S. 24 u. 34; StAAG AH 110.8.
- ¹⁰ StAAG Planarchiv Fricktal/26.
- ¹¹ Zum Folgenden vgl. StAAG AA 6245/2.
- ¹² Ein konkreter Fall datiert ins Jahr 1699, als in der Landschaft Rheintal der Degerfelder Müller Hans Georg Schmid wegen «Mehlverfälschung» angeklagt wurde. Vgl. StAAG AA 6323/I.
- ¹³ Pleticha, Heinrich: Deutsche Geschichte, Bd. 5, Gütersloh 1993, S. 150.
- ¹⁴ Radbruch, Gustav (Hg.): Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532 (Carolina), Leipzig, o. J., S. 96.
- ¹⁵ Egloff, Anton: Hinrichtungsstätte des alten Fricktals, in: Fricktaler Bote, 9.4.1984; Schwarz, Thomas: Flurnamen von Frick (Teil I.), in: Frick – Gestern und Heute, 1987, S. 72.
- ¹⁶ Der Magdener Flurname Galgen steht möglicherweise in Verbindung mit einem Hochwacht- und Alarmsystem der Herrschaft Rheinfelden. Vgl. Rothweiler, Werner: Die Magdener Flurnamen im Laufe der Zeit, in: Vom Jura zum Schwarzwald, 2001, S. 53f.
- ¹⁷ Hornussen, S. 28 u. 42f.
- ¹⁸ Lötscher, Valentin: Der Henker von Basel, in: Basler Stadtbuch 1969, S. 110; Schulthess, Peter: Hinter Gittern. Gefängnisse und Justizvollzug in der Schweiz, Basel 2006, S. 13.
- ¹⁹ Lötscher, S. 110.
Die letzten Hinrichtungen fanden in Basel 1819 statt.
- ²⁰ Laut dem Fricker Geburtenregister kam 1839 Sohn Jakob Theodor zur Welt, 1841 Tochter Rosalia.
- ²¹ Staehelin, Heinrich: Geschichte des Kantons Aargau 1830–1885, Aarau 1978, S. 225.
- ²² Matter, Albert: Das letzte Blutgericht zu Laufenburg. Nach den Gerichtsakten dargestellt, in: Vom Jura zum Schwarzwald, 1934.
- ²³ Das letzte Todesurteil im Aargau wurde 1863 auf dem Richtplatz der Festung Aarburg vollstreckt.
- ²⁴ Berner, Robert; Heiz, Arthur: Die «Mechanische Ziegelei» Rheinfelden, in: Rheinfelder Neujaarsblätter, 1979, S. 11f.
- ²⁵ Schulthess, S. 14f.
- ²⁶ Horat, Heinz: Ins Licht gerückt, Die Guillotine, in: Aus der Sammlung des Historischen Museums Luzern, Luzern 2003.
- ²⁷ Ein im Rheinfelder Rathaus hängendes Porträt zeigt Theodor Mengis mit Richtschwert im Basler Scharfrichterornat. Das Schwert befindet sich auf Schloss Lenzburg.
- ²⁸ Badener Tagblatt, 9. März 1995.
Die letzte zivile Hinrichtung in der Schweiz fand 1940 in Sarnen statt. Das 1942 in Kraft gesetzte Eidgenössische Strafgesetzbuch verbot die Todesstrafe.